

Als Antrag an die Schulkonferenz des HGDO von der Lehrerkonferenz am 07.06.2016 verabschiedet

Programm für Schulfahrten am Helmholtz-Gymnasium

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.03.1997 (GABI. NW. I S S.101)
zuletzt aktualisiert am 26.04.2013 (ABI. NRW. S. 232)

Inhalt

1	Allgemeines.....	1
2	Klassenfahrten in der Erprobungsstufe.....	2
3	Klassenfahrten in der Mittelstufe	3
4	Studienfahrten in der Oberstufe.....	3
4.1	Einführungsfahrt / Sportwoche in der EF	3
4.2	Fahrt der Fachgruppe Französisch in der Q1	3
4.3	Studienfahrt in der Q2	3
4.3.1	Information der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern.....	3
4.3.2	Organisation und inhaltliche Ausrichtung.....	3
4.3.3	Beteiligungsverfahren und endgültige Genehmigung	4
4.3.4	Terminierung und Kostenobergrenzen	4
5	Sonstige außerschulische Unterrichtsveranstaltungen, Wandertage, Exkursionen.....	4

1 Allgemeines

Für die Durchführung der Studienfahrten und Klassenfahrten bilden die Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2) den verbindlichen rechtlichen Rahmen.

Als obligatorische Fahrten werden die Klassenfahrten in den Jahrgangsstufen 6 und 9 sowie die Studienfahrt im Jahrgang Q2 durchgeführt. Die Fahrten der einzelnen Jahrgangsstufen werden zu getrennten Zeitpunkten durchgeführt.

In der Einführungsphase wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Reisekosten eine Einführungsfahrt / Sportwoche in das Fahrtenprogramm integriert. In dieser Jahrgangsstufe sind fakultativ 2 Fahrten maximal möglich.

Folgende Fahrten finden verbindlich für den jeweils gesamten Jahrgang statt:

Jahrgang	Charakter	Beteiligung	Kostenobergrenze (Betrag in Euro)	Dauer (Schultage)
6	gemeinsame Klassenfahrt des 6. Jahrgangs	obligatorisch	150	3
9	Klassenfahrt/bilingual	obligatorisch	300/400	5
EF	Einführungsfahrt	fakultativ	100	2
EF	Skifahrt/Sportwoche	fakultativ	450/100	5
Q1	Fahrt der Fachgruppe Französisch	fakultativ	250	5
Q2	Studienfahrt	obligatorisch	450	5
	Alternativprogramm vor Ort	fakultativ		5

Die Schule legt durch Beschluss der Schulkonferenz gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest. Wenn es organisatorisch erforderlich ist, darf die Planung auch für das Folgeschuljahr festgelegt werden.

Die Kostenobergrenze ist möglichst niedrig zu halten, damit möglichst alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und die Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden.

Schulfahrten dürfen nur unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets der Schule stattfinden. Individuelle Verzichtserklärungen von Lehrkräften auf Erstattung der vollen Dienstreisekosten sind rechtlich unzulässig und somit nicht genehmigungsfähig. Die Belange der Teilzeitbeschäftigten sind zu berücksichtigen.

2 Klassenfahrten in der Erprobungsstufe

Die Klassenfahrten in der Erprobungsstufe finden zu Beginn der Klasse 6 (zwischen Sommer und Herbstferien) im Klassenverband statt und werden in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer geleitet. Sie dauert drei Schultage.

Die Klassenfahrt ist eine Schulfahrt. Sie wird grundsätzlich im Klassenverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet.

Es gilt eine Kostenobergrenze für Unterkunft, Vollverpflegung, Fahrt und Eintrittsgeldern von 150 Euro.

Das Fahrtziel wird von der Unterstufenkoordination für alle Klassen vorgeschlagen und reserviert, so dass alle Klassen innerhalb einer Woche fahren. Die Eltern und Schülerinnen und Schüler können an der Reservierung nicht beteiligt werden, da längerfristige Buchungen (ca. 1 ½ Jahre im Voraus) notwendig sind.

Die Eltern und Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn der Klasse 5 über die Fahrt informiert und um Zustimmung gebeten. Die endgültige Genehmigung der Schulfahrt durch die Schulleitung erfolgt erst nach dem Eingang der rechtsverbindlichen schriftlichen Zahlungsverpflichtungserklärungen der Eltern.

3 Klassenfahrten in der Mittelstufe

Die Klassenfahrten in der Mittelstufe finden zu Beginn der Klasse 9 (zwischen Sommer und Herbstferien) im Klassenverband statt und werden in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer geplant und geleitet. Die Dauer der Fahrt darf fünf Unterrichtstage nicht übersteigen (ggf. zuzüglich Wochenendtage).

Die Klassenfahrt ist eine Schulfahrt. Sie wird grundsätzlich im Klassenverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet.

Es gilt eine Kostenobergrenze für Unterkunft, Vollverpflegung, Fahrt und Eintrittsgeldern von 300 Euro. Für die Fahrt nach Großbritannien gilt eine Obergrenze von 400€.

Die zuständigen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer legen in Absprache eine Schulwoche fest, in der alle gleichzeitig fahren. Das Fahrtziel wird von den Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern möglichst in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern festgelegt.

Die endgültige Genehmigung der Schulfahrt durch die Schulleitung erfolgt erst nach dem Eingang der rechtsverbindlichen schriftlichen Zahlungsverpflichtungserklärungen der Eltern.

4 Studienfahrten in der Oberstufe

4.1 Einführungsfahrt / Sportwoche in der EF

Die Jahrgangsstufenteams können zur Eingliederung der Schülerinnen und Schüler in die gymnasiale Oberstufe am Beginn der Einführungsphase eine Fahrt in eine Jugendbildungsstätte unternehmen. Die Kostenobergrenze beträgt 100€.

Die Fachschaft Sport kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Reisekosten eine Skifahrt und/oder in Alternative zur Skifahrt eine Aktionswoche organisieren, bei der viele Sportarten im Fokus stehen. Die Kostenobergrenze beträgt für die Skifahrt 450€ und für die Sportwoche 100€.

4.2 Fahrt der Fachgruppe Französisch in der Q1

Gegen Ende des Halbjahres der Q1 soll für alle Schülerinnen und Schüler, die Französisch gewählt haben, die Möglichkeit bestehen an einer mehrtägigen Fahrt in eine französischsprachige Stadt teilzunehmen. Dafür stehen zwei Schultage zur Verfügung. Die Kostenobergrenze für die Unternehmung beträgt 250€.

4.3 Studienfahrt in der Q2

4.3.1 Information der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern

Das Konzept zur Gestaltung und Organisation der Studienfahrten wird den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern zu Beginn des Eintritts in die gymnasiale Oberstufe vorgestellt.

Studienfahrten sind Schulfahrten und werden grundsätzlich im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet.

In besonderen Fällen ist eine Nichtteilnahme nach schriftlicher Antragstellung möglich. Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind nehmen an einem von der Schule organisiertem Alternativprogramm teil oder besuchen den Unterricht einer anderen Jahrgangsstufe. Die Entscheidung trifft die Stufenleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.3.2 Organisation und inhaltliche Ausrichtung

Die Kursfahrten finden innerhalb des Kursverbands in einer der beiden Leistungskursschienen statt. Leiterinnen und Leiter der Studienfahrt sind in der Regel die Kurslehrerinnen und-

Kurslehrer einer Leistungskursschiene. Nach der Konstituierung der Leistungskursschienen wird zu Beginn der Q1 in Abstimmung mit den beteiligten Lehrpersonen eine Leistungskursschiene ausgewählt, die von der Durchführung der Studienfahrten betroffen ist.

Die Fahrtenleiterinnen und Fahrtenleiter sind grundsätzlich die entsprechenden Lehrkräfte der Leistungskurse. Sie stellen rechtzeitig vor Beginn der Fahrt bei der Schulleitung einen Antrag in dem ein Vorschlag (in Ausnahmefällen mehrere) für Ziel, Programm, Dauer und Kosten der Studienfahrt unter Bezugnahme auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule dargelegt wird. Ebenso erfolgt die inhaltliche Ausrichtung der Studienfahrt in Anlehnung an die Kursinhalte des jeweiligen Leistungskursfaches. In jedem Fall muss aufgezeigt werden können, dass die Studienfahrt im Unterricht vor- und nachbereitet wird, wobei neben Unterrichtsinhalten auch Methodenarbeit und soziales Lernen ergänzend hinzukommen.

Der Vorschlag muss zunächst vorläufig durch die Schulleitung genehmigt werden und dient anschließend als Vorschlagskonzept für die Vorstellung der Fahrt gegenüber den Schülerinnen und Schülern und den betroffenen Eltern. Die dem Vorschlag beizufügende Kostenaufstellung muss die anfallenden Kosten realistisch abbilden (also z.B. die Kosten für Unterkunft, Vollverpflegung, Reisekosten und Fahrtkosten vor Ort, Eintrittsgelder).

4.3.3 Beteiligungsverfahren und endgültige Genehmigung

Die endgültige Genehmigung der Schulfahrt durch die Schulleitung erfolgt erst nach der Zustimmung der Eltern¹ zu dem (ggf. modifizierten) Vorschlag und dem Eingang der rechtsverbindlichen schriftlichen Zahlungsverpflichtungserklärungen aller Eltern.

Leistungskurse, die sich nach Beteiligung der Eltern und Schüler nicht mehrheitlich für das durch die Kurslehrkraft vorgeschlagene Studienfahrkonzept verständigen können, nehmen an einem Alternativprogramm in Dortmund und/oder der näheren Umgebung teil. Dieses Programm führen Lehrkräfte durch, die in der Stufe unterrichten, aber in der Fahrtenwoche nicht mit Lerngruppen auf Reisen sind.

4.3.4 Terminierung und Kostenobergrenzen

Die Studienfahrt findet in der Woche vor dem Beginn der Herbstferien im zweiten Jahr der Qualifikationsphase statt. Die Dauer der Fahrt darf fünf Unterrichtstage nicht übersteigen (ggf. zuzüglich Wochenendtage).

Die Kostenobergrenze wird für die Studienfahrt in der Qualifikationsphase auf 450€ festgesetzt. In den Kosten müssen die Aufwendungen für Unterkunft, Vollverpflegung, Reisekosten und Fahrtkosten vor Ort, Eintrittsgelder, etc. enthalten sein.

Für Alternativprogramme vor Ort wird eine Gesamtkostenobergrenze (Fahrtkosten und Eintrittsgelder) von 150€ festgesetzt.

5 Sonstige außerschul. Unterrichtsveranstalt., Wandertage, Exkursionen

Mit Beteiligung der Klassenlehrer, der Jahrgangsstufenleiter, der Stufenkoordination und der Schulleitung können Tagesexkursionen von Klassen und Kursen unter Berücksichtigung der maximalen Anzahl an Wandertagen pro Schuljahr und der schulinternen Terminplanung genehmigt werden.

In der EF sind außer den in Abschnitt 1 genannten Fahrten keine weiteren mehrtägigen Fahrten möglich.

In der Q1 können mehrtägige Fahrten unter Einbezug von höchstens einem Unterrichtstag durchgeführt werden. In der Q2 sind im ersten Halbjahr keine mehrtägigen Exkursionen möglich. In der Q2.2 sind keine Exkursionen möglich, wenn dadurch Unterricht ausfällt.

¹ sinngemäß sind die Personensorgeberechtigten gemeint.